



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

P.P. CH-3003 Bern, BJ

Katherin Säuberli
Via Rianella 6
6855 Stabio

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.67250 / 232.02/2012/2012/00114

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-hts

Bern, 13. Februar 2012

Dauer des Scheidungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Säuberli

Besten Dank für Ihr Antwortschreiben vom 2. Februar 2012, das ich sehr ernst nehme. Gerne möchte ich versuchen, drei Punkte, die Sie aufgreifen, zu klären:

1.

Frau Bundesrätin Sommaruga ist es ein sehr grosses Anliegen, dass die ZGB-Revision der Bestimmungen zur „Elterlichen Sorge“ und dem „Unterhalts- und Betreuungsrecht“ für alle Beteiligten fair und ausgewogen erfolgt.

Das ist eine laufende Gesetzesrevision, deren Auftrag vom Parlament stammt. Das Bundesamt für Justiz nimmt unter der Leitung der Bundesrätin die Ausarbeit der Vorlagen vor. Das ist die Aufgabe einer Exekutive. Dann gehen die Gesetzesentwürfe in die Vernehmlassung und die Kantone und die Interessenverbände usw. können Stellung nehmen. Das Bundesamt für Justiz nimmt anschliessend eine Evaluation der Berichte vor und es folgen weitere Diskussionen/Arbeiten in den Räten bis schliesslich das Parlament die revidierten Gesetzesvorlagen verabschiedet (die wiederum unter einer Referendumsfrist stehen, so dass sich alle Bürgerinnen und Bürger einbringen können). Das ist die Aufgabe einer Legislative. Schon aus Gründen der Gewaltenteilung kann die Exekutive der Legislative hierbei keine Vorgaben („Pro Memoria“ Hinweise) machen.

Bundesamt für Justiz BJ
Sandra Hotz
Dr. iur., Rechtsanwältin
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 00 19, Fax +41 31 322 42 25
sandra.hotz@bj.admin.ch
<http://www.bj.admin.ch>

Möchten Sie das geltende Scheidungsverfahren abändern und eine Verkürzung der Verfahrensdauer erzielen, was Ihr gutes Recht ist, so ist das eine Vorlage, die politisch über eine Initiative im Volk oder im Parlament zu lancieren ist.

2.

In der Schweiz ist der Bund dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Grundlagen des Scheidungsverfahrens korrekt und ausgewogen sind (Zur Maximaldauer eines Scheidungsverfahrens finden sich keine Angaben im geltenden Recht.). Die Kantone sind für die Umsetzung dieser Vorgaben zuständig. Zuletzt sind es aber immer einzelne Menschen, die diese anwenden müssen, und hier gibt es Fälle, in denen die Dinge besser oder schlechter laufen als in anderen. Das lässt sich leider kaum verhindern. Allerdings besteht immer die Möglichkeit, bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde gegen das Verhalten einer einzelnen Person eine Aufsichtsbeschwerde zu machen. Es besteht, wie Sie selbst schreiben, auch die Möglichkeit eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen.

Die Berufsausübung von Anwälten und Anwältinnen untersteht ausserdem besonderen Standespflichten, d.h. einer Art von Verhaltenskodex, dessen Verletzung Sie ebenfalls bei der Aufsichtsbehörde geltend gemacht können (Kanton Tessin: „Commissione di disciplina“; Legge sull'avvocatura del 16 settembre 2002).

Die angerufenen Behörden haben dann die Pflicht, der Sache nachzugehen und bei Bedarf einzuschreiten. Die Bundesverwaltung kann und darf nicht in Einzelfällen in die Hoheit der Kantone eingreifen.

3.

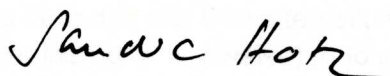
Differenzen werden immer auch geschaffen, indem wir sie konstruieren. Indem wir zwischen Männern und Frauen, In- und Ausländern, Alten und Jungen etc. unterscheiden, gerät oft in den Hintergrund, dass wir alle Menschen mit den gleichen Rechten und Pflichten sind. Weitere Differenzen sollten deshalb nicht eröffnet werden.

Ich bin mir bewusst, dass Ihnen dies nicht viel hilft, da Ihre bestehenden konkreten Probleme damit noch nicht gelöst werden können. Aber Sie können nun vielleicht besser verstehen, wieso ich Ihre Antworten nicht konkreter beantworte.

Ich hoffe, Sie haben Verständnis dafür, dass wir Ihnen nicht mehr bieten können als diese für Sie wahrscheinlich unbefriedigenden Antworten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Sandra Hotz

